

## ALLGEMEINE HINWEISE zu den Dachstein Sicherheits- und Sondertüren:

1. Hinweis ÖNORM EN 179 und EN 1125:  
Laut ÖNORM EN 179 (Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte) und EN 1125 (Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange) gelten neue Anforderungen für Fluchttürsysteme. Die Angaben der zuständigen Behörde sind unbedingt einzuhalten und müssen an die Tischlerei Alfred Laserer e. U. weitergegeben werden.
2. Hinweis ÜA Kennzeichnung:  
Die ÜA-Kennzeichnung erfolgt grundsätzlich durch die Tischlerei Alfred Laserer e.U.  
EI<sub>2</sub> 30-C, E 30-C Türblätter/Elemente sind für eine evtl. Selbstmontage gerichtet. Bei Selbstmontage durch einen Fachbetrieb müssen, im Lieferumfang enthaltene Dokumente wie, Einbaubestätigung und Montageanleitung unterschrieben an die Tischlerei Alfred Laserer e.U. retourniert werden. Selbstständige Arbeiten ohne unserer schriftlichen Zustimmung sind an EI<sub>2</sub> 30-C, E 30-C Türblättern/Elementen nicht zulässig.
3. Bis Gebäudeklasse 2 (nach OIB Richtlinie 2), ist bei Wohnungseingangstüren ein Entfall der Selbstschließeinrichtung zulässig. Ab GK 3 kann eine Feuerschutztüre ohne Türschließer nur nach behördlicher Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmefälle müssen von der Behörde bestätigt werden!
4. Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl bei Brandschutzkomponenten als auch bei Gesamtelementen die ÜA Kennzeichnungspflicht besteht.
5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass EI 30 Türen nur als gesamtheitliches Element (mit Zarge, Zylinder, Drücker, TS, usw...) in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei Stahlzargentüren ist vor der Türblattmontage eine Stahlzargeneinbaubestätigung zu erbringen, welche den korrekten Einbau der SZ nachweist. EI 30 Türen auf Stahlzargen dürfen nur von einem ÜA-zertifizierten Betrieb montiert und abgenommen werden!
6. Allein der Bauherr bzw. der Betreiber muss eine volle Funktionsfähigkeit der Sicherheitstüren gewährleisten und Wartungsarbeiten durchführen lassen.
7. Laut Bauvorschrift TRVB B 148 muss vom Betreiber außerdem ein Kontrollbuch mit monatlicher Prüfung der Brandschutztüre geführt werden – welches von der Behörde zur Einsichtnahme angefordert werden kann.
8. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Auftragsänderungen gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Eine etwaige Auftragsbestätigung ist sorgfältig zu kontrollieren und schriftlich zu bestätigen.
9. Sofern nicht eine schriftliche, ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist als unverbindlich. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Bebringung etwaiger erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung bzw. beigebrachten Bankgarantie.
10. Beanstandungen der gelieferten Waren sind innerhalb 3 Tagen nach Empfang vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen in der Konstruktion, den Maßen, Form und Farbgebung, die in der Natur des verarbeiteten Materials begründet sind, berechtigen nicht zur Beanstandung oder Kaufpreisminderung.
11. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt höherer Gewalt angemessen.
12. RC3 (WK3) Türen erfüllen ihre Sicherheitseigenschaften nur im versperrten Zustand. Es gelten zwingend unsere Montageanleitungen für den Einbau am Montageort.
13. Bei Montagearbeiten unsererseits, sind vom Bauherrn immer geeignete Parkmöglichkeiten sowie Zufahrten freizuhalten.
14. Bei notwendigen Kranarbeiten (z.B. bei schweren Gläsern, etc) sind eine Zufahrt und ein Abnahmeplateau vorzusehen.
15. Wird auf der Baustelle ein Gerüst benötigt, so werden die Kosten für die Nutzung und für das Aufstellen desselben dem Auftraggeber verrechnet. Ist ein Gerüst vorort vorhanden, muss dieses geprüft sein und überwacht werden.
16. Kommt es zu einem Bauverzug, und müssen wir fertige Produkte inzwischen in unserer Produktion lagern, ist es der Alfred Laserer Tischlerei e.U. vorbehalten, Lagergebühren zu verlangen.
17. Grundsätzlich sollten alle Baustellen sauber gehalten sein, da eine optimale Montage nur bei ordentlichen Zuständen gewährleistet werden kann. Darüber hinaus sollten schon verlegte und fertige Fußböden vom Auftraggeber abgedeckt und geschont werden.
18. Die Toleranzen für FFOK und sollten max. 2mm auf 1 Meter betragen, und die Wände müssen im Lot sein. Ansonsten können wir eine optimale Montage nicht gewährleisten. Weiters ist auf jeder Ebene einer Baustelle mind. 1 gültiger und leicht sichtbarer Meterriss vom Auftraggeber bereitzustellen.
19. Unsere Türen können nur an stabilen Untergründen und Mauerwerken befestigt werden. Es dürfen keine Leitungen und Installationen dahinter laufen.
20. Kabel- und Leitungsdurchführungen werden bei Feuerschutztüren immer bauseits geschottet.
21. Die bauphysikalischen Grenzwerte lt. Ö-Norm B2217 dürfen nicht überschritten werden, da ansonsten die Maßhaltigkeit der Türen nicht gewährleistet wird. Speziell gilt dies bei Wohnraumbelüftung, Luftvorhängen im Eingangsbereich, o.ä.
22. Bei Überlängen, extremen Türhöhen und Durchgangslichtern (>2500mm) übernehmen wir keinerlei Gewährleistung aufgrund eines etwaigen Verzugs.



**DACHSTEIN**  
**FEUERSCHUTZTÜREN**

4824 Gosau, Nr. 499  
Tel. +43 6136 / 82 28, Fax DW 12